

## **Geschäftsordnung des Seniorenbeirats in der Stadt Lüneburg**

Die Delegierten-Versammlung der Senioren Lüneburgs hat am 09.08.2007 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1 Wahl und Zusammensetzung**

- 1) Der Rat der Stadt Lüneburg hat 1977 beschlossen, die Wahl eines Seniorenbeirats in der Stadt Lüneburg durchzuführen. Der Beirat ist unabhängig und selbständiges Organ.
- 2) Alle Personen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Bezug von vorgezogenem Altersruhegeld stehen und mit erstem Wohnsitz in Lüneburg gemeldet sind, wählen die 70 Mitglieder der Delegierten-Versammlung.
- 3) Die fünf Mitglieder des Seniorenbeirats werden von der Delegierten-Versammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Bis zur jeweiligen Neuwahl bleibt der Seniorenbeirat im Amt.
- 4) Vorschlagsrecht zur Kandidaten-Benennung für die Delegierten-Versammlung haben alle Gruppen und Vereinigungen, die sich der Seniorenarbeit zugewandt haben. Die Bewerbung von Einzelpersonen ist zulässig.
- 5) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- 6) Weitere Funktionen können in die Arbeit des Seniorenbeirats einbezogen werden

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Grundlage für die Arbeit des Seniorenbeirats in der Stadt Lüneburg ist der Ratsbeschluss vom 24.11.1977.
- (2) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirats gehören
  - Entsendung von Vertretungen in die Ausschüsse des Rates,
  - Beratung und Unterstützung von Rat und Verwaltung der Stadt Lüneburg und den Trägern der Altenarbeit in allen Fragen, die die ältere Generation betreffen,
  - Stellungnahme zu Themen, die im Zusammenhang mit der Lebensgestaltung der älteren Generation stehen,
  - Mitgestaltung bei der Weiterentwicklung der Sozialplanung im Interesse der älteren Generation,
  - Beratung aller älteren Personen in persönlichen und allgemeinen Fragen und Problembereichen.
- (3) Der Seniorenbeirat versteht sich nicht als Konkurrenz zu Verbänden und freier Wohlfahrtspflege.
- (4) Der Seniorenbeirat tritt nicht als Veranstalter auf.
- (5) Der Seniorenbeirat strebt die Zusammenarbeit mit anderen Seniorenbeiräten auf Kreis-, Landes- und Bundesebene, soweit solche Einrichtungen bestehen, an.
- (6) Der Seniorenbeirat ist Mitglied im Landesseniorenrat Niedersachsen.
- (7) Delegierte oder Delegierter beim Landesseniorenrat ist jeweils die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Seniorenbeirats.

### **§ 3 Delegiertenversammlung**

- 1) Die Delegierten-Versammlung vertritt die Seniorinnen und Senioren Lüneburgs; ihr gegenüber ist der Seniorenbeirat verantwortlich.
- 2) Der Seniorenbeirat erstattet der Delegierten-Versammlung mindestens zweimal im Jahr Bericht über seine Tätigkeit.
- 3) Die Delegierten haben das Recht, zur Delegierten-Versammlung Anträge zu stellen. Über diese Anträge wird offen mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
- 4) Anträge sollen 14 Tage vorher schriftlich vorliegen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Delegierten-Versammlung auf. Einladungen ergehen drei Wochen vorher.

### **§ 4 Sitzungen und Sprechstunden**

- 1) Auf Beschluss des Seniorenbeirats können weitere Mitglieder der Delegiertenversammlung hinzugezogen werden.
- 2) Der Seniorenbeirat steht allen ratsuchenden Bürgerinnen und Bürgern in einer wöchentlichen Sprechstunde zur Verfügung.
- 3) Die Sprechstunde findet in der Regel Donnerstag vormittags in der Zeit von 10 bis 12 Uhr statt.
- 4) Beratung und Hilfe, die durch den Seniorenbeirat geboten werden, sind kostenlos. Vertraulichkeit wird gewahrt.
- 5) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ihr Amt ehrenamtlich, überparteilich und verwaltungstunabhängig aus

## **§ 5 Ratsarbeit**

- 1) Der Seniorenbeirat nimmt - vertreten durch je ein Mitglied bzw. dessen Vertretung – beratend an Ausschusssitzungen teil.
- 2) Die Vertretungen des Seniorenbeirats im jeweiligen Ausschuss werden in der konstituierenden Sitzung gewählt und dem Ratsbüro für die Legislaturperiode des Seniorenbeirats mitgeteilt.
- 3) Im übrigen gelten die Verordnungen, Verfügungen und Gesetze der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der Satzung der Stadt Lüneburg analog zur Tätigkeit der Ratsmitglieder.

## **§ 6 Zusammenarbeit mit der Stadt Lüneburg**

- 1) Der Seniorenbeirat wird materiell, räumlich und durch Hilfestellung im personellen Bereich von der Stadt Lüneburg unterstützt.
- 2) Der Seniorenberater nimmt, soweit dies aus dienstlichen Gründen möglich ist, an den Sitzungen des Seniorenbeirats teil.
- 3) Der Seniorenbeirat erwartet von der Verwaltung der Stadt Lüneburg, dass er über alle Belange, Projekte und Probleme, die die ältere Generation berühren, rechtzeitig informiert und in den entsprechenden Ausschüssen gehört wird.

## **§ 7 Regelung der Finanzen**

- 1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten keine Vergütung oder Sitzungsgelder. Ausnahme ist die Teilnahme als beratendes Mitglied in den Ratsausschüssen (§ 5 Abs. 1).
- 2) Zur Abgeltung entstehender Kosten (Fahrtkosten, Porto, Telefon usw.) erhält der Seniorenbeirat einen Jahres-Pauschalbetrag von der Stadt Lüneburg aus Mitteln der Altenhilfe.
- 3) Seminarbeiträge, Reisekosten u. a. werden nach Einzelantrag über den Seniorenberater erstattet.
- 4) Der Seniorenbeirat richtet ein Konto ein und bestimmt ein Mitglied zur Kassenwartin oder zum Kassenwart.

## **§ 8 Schlussbestimmung**

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Delegierten-Versammlung und tritt am Tag des Beschlusses in Kraft.

Lüneburg, den 09.08.2007

Beschlossen in der Delegierten-Versammlung am 09.08.2007